

## Präambel

---

Über den Inhalt unserer Kriterienkataloge hinaus möchten wir auf einige für uns wichtige Punkte hinweisen.

1. Wir lehnen die Nutzung von Atom- und Kohlestrom ab. Wir beziehen für unsere hauseigenen Produkte daher nur Herkunftsnachweise von Produzenten, die selbst keine Atom- und Kohlekraftwerke betreiben.

Auch wenn wir hier in Norddeutschland nicht so viel davon abbekommen, liefert die Sonne theoretisch in nur wenigen Stunden so viel Energie, dass der Energiebedarf aller Menschen weltweit für ein Jahr gedeckt werden könnte. Mit einem gut durchdachten und weltweiten Netzwerk von Windkraftwerken könnte man ebenfalls dem aktuellen und zukünftigen Strombedarf der Menschheit begegnen. Die Wasserkraft leistet schon jetzt den größten Beitrag bei der Gewinnung von Strom aus erneuerbaren Energien.

Solange es also Sonnenschein gibt, Wind weht und Flüsse fließen, sollte die Menschheit auf dieses unerschöpfliche Potenzial zurückgreifen und Strom aus erneuerbaren Energien gewinnen. Und genau dafür engagieren wir uns zusammen mit unseren zahlreichen Klimapartnern.

2. Uns ist es wichtig, dass erneuerbare Energien möglichst umweltschonend gewonnen werden. Wir unterstützen daher am liebsten kleine Wasserkraftanlagen, die die natürliche Fließgeschwindigkeit und Kraft eines Flusses nutzen, um Ökostrom zu erzeugen. Wir unterstützen ebenfalls den Neubau und Umbau von Anlagen, da so die Effektivität gesteigert wird und bei den Modernisierungen häufig auch Umweltschutzmaßnahmen wie Fischtreppe umgesetzt werden.
3. Vieles beginnt mit kleinen Schritten und jeder Schritt zählt. Das Klima ist global und betrifft uns alle, daher leisten auch wir unseren Beitrag und verzichten z. B. auf Firmenwagen mit Verbrennungsmotoren, bevorzugen die Bahn, Fahrräder und öffentliche Verkehrsmittel und arbeiten ausschließlich mit Ökostrom. Generell sollte jeder auf seinen Energieverbrauch achten und gucken, wo und mit welchen Mitteln er weniger Strom und Gas verbrauchen kann. Für die Erhaltung der Welt wie wir sie kennen, müssen wir Menschen es schaffen, unsere Emissionen zu senken und das funktioniert am besten durch einen bewussten und schonenden Umgang mit Strom, Gas und überhaupt all unseren Ressourcen.

## Ökostrom-Kriterienkatalog KlimaInvest ÖKOSTROM RE 2019/09

---

Dieser Kriterienkatalog basiert auf Grundlage der einschlägigen, allgemein anerkannten Regeln der Zertifizierungspraxis für die „Bereitstellung von Strom aus erneuerbaren Energien“, insbesondere des TÜV Nord gem. VdTÜV-Basisrichtlinie Ökostrom-Produkte und VdTÜV-Merkblatt Energie- und Gebäudetechnik 1304 10.2014.

Die in diesem Kriterienkatalog enthaltenen Angaben sollen sicherstellen, dass nach einheitlichen Maßstäben beurteilt/auditert und das Zertifikat/Ökostrom-Siegel einheitlich vergeben wird.

**KlimaInvest Green Concepts GmbH**  
Hohe Bleichen 10  
20354 Hamburg

**HRB 111932 Amtsgericht Hamburg**



## KlimaInvest ÖKOSTROM RE 2019/09

---

- Der in Form eines Ökostrom-Produkts bereitgestellte Strom wird zu 100 % aus erneuerbaren Energien gewonnen.
- Unter erneuerbaren Energien versteht der Anbieter ausschließlich jene Energieträger und Technologien, die in der jeweiligen nationalen Gesetzgebung als erneuerbar definiert werden. In Deutschland ist das EEG diese Grundlage.
- Zertifiziert wird die tatsächliche Ökostrom-Erzeugung. Diese ergibt sich aus der in das Netz eingespeisten Erzeugung (Bruttostromaufkommen) abzüglich aller Eigenverbräuche.
- Die erneuerbaren Energien-Anlagen müssen die national gültigen Vorgaben und Anforderungen des Landschafts-, Natur- und Umweltschutzes erfüllen.
- Es liegen alle technischen, rechtlichen und sonstigen Voraussetzungen für den Betrieb der Anlagen vor, die zur zuverlässigen Bereitstellung der elektrischen Arbeit erforderlich sind.
- Der im Rahmen des Ökostrom-Produktes bereitgestellte Strom muss auf eindeutig beschriebene und identifizierbare Quellen zurückgeführt werden. Dabei müssen Herkunftsnachweise einbezogen werden, die im Rahmen gesetzlich anerkannter Herkunftsnachweisregister ausgestellt wurden. Der Ökostrom-Herkunftsnachweis muss die Anforderungen der EU Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen vom 23. April 2009 sowie die Anforderungen erneuerbare Energien gem. § 79 EEG erfüllen.
- Die Vorgaben zur Stromkennzeichnung gem. der Herkunftsnachweisverordnung und der Herkunftsnachweisdurchführungsverordnung des Herkunftsnachweisregisters des Umweltbundesamtes müssen in Deutschland erfüllt werden.
- Um eine Doppelvermarktung von Strom aus erneuerbaren Energien zu vermeiden, ist Ökostrom, der bereits eine Produktionsförderung wie beispielsweise eine Einspeisevergütung oder die Inanspruchnahme der Marktprämie gemäß EEG erhalten hat, nicht zugelassen. Nur erneuerbare Energien-Anlagen, die hierzulande keine Produktionsförderung im Rahmen von nationalen Förder- oder Quoteninstrumenten erhalten haben, finden Verwendung. Das entspricht der Empfehlung des Umweltbundesamtes und der VdTÜV-Basisrichtlinie Ökostromprodukte Energie 1304.
- Der Maximalzeitraum für den Ausgleich der Energiebilanz ist ein Jahr. Der Anbieter muss ein prüfbares Verfahren zur kontinuierlichen Sicherung der Deckung zwischen Erzeugung, Bezug und Abgabe gewährleisten.
- Die Förderung der erneuerbaren Energien ist eine wesentliche Zielsetzung des Stromangebots und des anbietenden Unternehmens.

## KlimaInvest ÖKOSTROM RE 2019/09

---

- Darüber hinaus verpflichtet sich der Klimapartner zur regionalen Förderung, d. h. am Firmensitz des Energieversorgers, im Landkreis oder in benachbarten Landkreisen. Hierzu muss ein zusätzlicher Beitrag in die Förderung und/oder den Ausbau erneuerbarer Energien (ökologischer Zusatznutzen) und/oder nachhaltiger Klimaschutzmaßnahmen, Energieeffizienz- und/oder Umweltverträglichkeitsmaßnahmen geleistet werden. Zulässig sind ebenfalls Zukunftsprojekte, die neue Technologien erproben und/oder anwenden und eine CO<sub>2</sub>-Einsparung mit sich bringen. Die Fördermaßnahmen können auch anteilig in Form von Bürgerbeteiligungen oder Projekten aus den Bereichen Kommunikation und Bildung (Schwerpunkt Umwelt- und Klimaschutz) umgesetzt werden.

### Themenbereiche zur Fördermittelverwendung:

- Ausbau regenerative Stromerzeugungsanlagen / erneuerbarer Energien: (Beteiligungen an) Solar-, Wind- und/oder Wasserkraftanlagen (Neubau und Repowering)
- Investition in Zukunftstechnologien wie beispielsweise Hybridkraftwerke, Speichertechnologien und/oder lokale Smart Grids inklusive Projektkommunikation
- Investition in Energieeffizienzmaßnahmen wie beispielsweise eine Umrüstung auf LED, Gebäudesanierung, Wärmedämmung, Fensterisolierung und/oder neue Heizsysteme
- Auf- und Zubau von E-Mobilität: E-Fahrzeuge mit Ökostrom und E-Tankstellen mit Ökostrom.

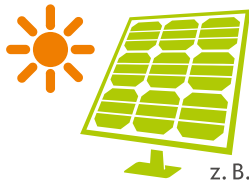
### Umsetzung der Fördermittelverwendung:

- Der ökologische Zusatznutzen muss im Rahmen eines RE-Investments in Höhe von mindestens netto 250 EUR/GWh des nach ÖKOSTROM RE zertifizierten Ökostrom-Produktes pro Lieferjahr investiert werden.
- Die Mindest-Investition kann jährlich oder über drei zusammenhängende Lieferjahre kumuliert erfolgen - andere Investitionszeiträume sind nach Absprache möglich - und muss per Rechnung und/oder Wirtschaftsprüferbestätigung und/oder Geschäftsführertestat spätestens im ersten Quartal des auf das Lieferjahr folgende Jahr oder im ersten Quartal nach den drei kumulierten Lieferjahren nachgewiesen werden.
- Der Förderbeitrag, der nachweisbar im Zeitraum von drei aufeinanderfolgenden Lieferjahren - oder nach Absprache in einem anderen Zeitraum - erreicht wird, kann ab Produktstart in voller Höhe investiert werden. Voraussetzung für eine unmittelbare Fördermittelverwendung in Höhe des Gesamtförderbetrages aus drei oder mehr Lieferjahren ist, dass das Produkt zum Zeitpunkt der Investition bereits gestartet/im Markt ist. Zum Zeitpunkt der Verwendung muss der Prüfgesellschaft gegenüber zusätzlich ein Nachweis über die bereits fixierte Mindesthöhe des Förderbeitrags während der gesamten Laufzeit des Produktes durch geeignete Belege erbracht werden (z. B. Lieferauftrag der Herkunftsnachweise ÖKOSTROM RE).
- Der erste Nachweis muss spätestens im ersten Quartal nach den ersten drei Lieferjahren erbracht werden, hierzu erhalten Sie rechtzeitig vor Ablauf des dritten Lieferjahres eine Erinnerung. Ab dem vierten Lieferjahr fragen wir pro Lieferjahr nach einem Nachweis über die Investition. Eine Bündelung über drei oder mehr Jahre ist ebenfalls weiterhin möglich. Bitte beachten Sie zur Erläuterung unsere Grafik „Fördermittelverwendung“.
- Der Verbraucher wird regelmäßig, zeitnah und korrekt über das zertifizierte Ökostrom-Produkt unterrichtet.
- Zusätzliche Anforderungen über diesen Katalog hinaus werden in Anlagen festgehalten.

## KlimalInvest ÖKOSTROM RE 2019/09

### Fördermittelverwendung - ein Beispiel

Die Stadtwerke Musterstadt GmbH beschließt, das Produkt KlimalInvest ÖKOSTROM RE einzuführen. Bei 50 GWh Absatzmenge pro Lieferjahr ergibt sich ein Förderbeitrag von jährlich 12.500 € oder über drei Lieferjahre kumuliert 37.500 € \*:



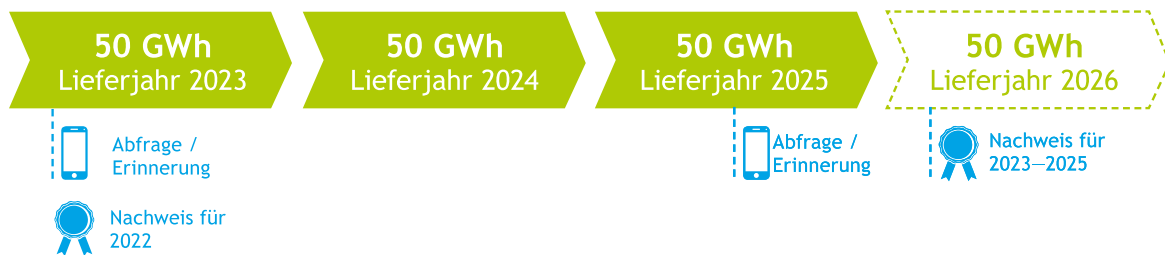
Investition von mind. 37.500 €  
z. B. im Oktober 2019 in eine Solaranlage



Investition von mind. 12.500 €  
z. B. im Juni 2022  
in ein Aufforstungsprojekt



Investition von mind. 25.000 €  
z. B. im November 2023  
in die E-Lade-Infrastruktur  
und Investition von mind. 12.500 €  
z. B. im Januar 2025  
durch eine Windparkbeteiligung



\* Auch ein anderer Investitionszeitraum ist nach Absprache möglich.